

Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße Machtolsheim von der Einmündung der Industrie- in die Heerstraße bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 7324 südöstlich von Hohenstadt

- Einleitungsbeschluss -

1. Vorlage

An den Ortschaftsrat Machtolsheim zur Anhörung in der Sitzung am 17.09.2019 (öffentlich).

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 23.09.2019 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

2.1 Vorbemerkungen

Die frühere Kreisstraße Machtolsheim Richtung Hohenstadt wurde mit Verfügung des Landratsamt Alb-Donau-Kreis vom 16.12.2004 nach § 6 StrG BW von der Ortsmitte Machtolsheim bis zur Einmündung in die heutige Kreisstraße K 7324 südöstlich von Hohenstadt auf einer Länge von ca. 6 km mit Wirkung zum 01.01.2005 von einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG BW) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 2 StrG BW) abgestuft. Die frühere Kreisstraße und heutige Gemeindestraße umfassen die Flst. 4006 Heerstraße, 4895 nach Hohenstadt, 4895/1 Heerstraße nach Hohenstadt und Teilflächen des Flst. 5209 nach Hohenstadt der Gemarkung Machtolsheim.

2.2 Teileinziehung

Diese Straße hat ihre Verbindungsfunktion durch die Landesumgehungsstraßen Machtolsheim und Merklingen im Zuge der L 1230 und die Kreisstraße 7407 von Merklingen bis zur Einmündung in die heutige K 7324 südöstlich von Hohenstadt zu den benachbarten Gemeinden von und nach Merklingen-Widderstall, Hohenstadt und Drackenstein verloren und dient vorwiegend nicht mehr dem Verkehr zwischen den benachbarten Gemeinden. Zudem dient sie auch nicht dem Anschluss eines Gemeindeteils an überörtliche Verkehrswege, die nicht als Kreisstraßen einzustufen sind. Damit hat die Straße auch keine Anschlussfunktion.

Die Straße dient der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken sowie der verkehrsmäßigen Erschließung von privilegierten Vorhaben im nördlichen Außenbereich der Gemarkung Machtolsheim. Der Straße fehlt damit außerhalb der geschlossenen Ortslage für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr die öffentliche Verkehrsbedeutung. Sie ist somit im Sinne des § 7 Abs. 1 Alt. 1 StrG BW entbehrlich und kann daher auf bestimmte Verkehrsarten (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr) beschränkt werden.

Darüber hinaus kommen für eine nachträgliche Widmungsbeschränkung auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 a StrG BW (Teileinziehung) auch überwiegende Allgemeinwohlgründe in Betracht.

Zum einen ist im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008 für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.3 (Albhochfläche) und Ausbau der BAB A8 München-Karlsruhe, Abschnitt Hohenstadt - Ulm-West verbindlich geregelt, dass die ehemalige Kreisstraße K 7324 zu einem Hauptwirtschaftsweg zurückgebaut wird und der Rückbau mit seinen ökologischen Kompensationswirkungen als Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die planfestgestellten Baumaßnahmen verwendet wird. Der Rückbau wird gegenwärtig geplant und soll im kommenden Frühjahr 2020 realisiert werden.

Zum anderen verhindert die Begrenzung auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, dass diese Straße als Autobahnzubringer zur im laufenden Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Aus- und Neubau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe – München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt geplanten Halbanschlussstelle Hohenstadt benutzt und zu einer übermäßigen Belastung der Bürgerinnen und Bürger von Machtolsheim durch Lärm und Abgase führt.

Beide Gründe des Allgemeinwohls machen eine Teileinziehung und Widmungsbeschränkung auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des § 7 Abs. 1 Alt. 2 StrG BW erforderlich.

Der betroffene Straßenabschnitt ist im beiliegenden Übersichtslageplan rot gekennzeichnet.

2.3 Verfahren zur Teileinziehung

2.3.1 Zuständige Behörde

Auf Grund ihres Charakters als actus contrarius zur Widmung erklärt § 7 Abs. 2 Satz 1 StrG BW für die Einziehung die gleichen Behörden für zuständig wie für die Widmung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 StrG BW). Dies ist in beiden Fällen die Stadt Laichingen.

2.3.2 Informationspflichten

Die Teileinziehungsabsicht ist nach den Vorgaben des § 7 Abs. 3 Satz 1 StrG BW den von der Straße berührten Gemeinden mitzuteilen. Berührt in diesem Sinne sind dabei nicht nur die direkt an der Straße liegenden Gemeinden, sondern auch solche, die in anderer Weise durch die Einziehung betroffen sind, etwa durch Verlagerungsverkehr oder Abgeschnittensein vom Verkehrsnetz.

Direkt an der Gemeindestraße liegen die Gemeinden Merklingen und Hohenstadt, in anderer Weise betroffen ist die Gemeinde Drackenstein.

Die Verwaltung schlägt daher vor, diesen Gemeinden die Teileinziehungsabsicht mitzuteilen, wobei dann die berührten Gemeinden die Teileinziehungsabsicht auf Kosten der Stadt Laichingen unverzüglich öffentlich bekanntzumachen haben.

2.3.3 Weiteres Verfahren

Frühestens drei Monate nach Mitteilung der Teileinziehungsabsicht kann dann der Gemeinderat die abschließende Teileinziehungsentscheidung treffen.

3. Kosten und Finanzierung

Die Verfahrenskosten betragen voraussichtlich rund 1.000 € und werden über die Ausgabemittel der Produktgruppe 54100200 und dem Sachkonto 42120000 finanziert.

4. Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinderat stimmt der Einleitung des Verfahrens nach § 7 i.V. m. § 5 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) zur Teileinziehung der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG) ab der Einmündung der Industrie- in die Heerstraße bis zur Einmündung in die heutige K 7324 südöstlich von Hohenstadt zu einem beschränkt öffentlichen Weg zur Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 a StrG) zu. Der betroffene Straßenabschnitt ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen und dem Gemeinderat Anfang 2020 zur Entscheidung vorzulegen.

Vertagungsfähig: ja/nein

Laichingen, den 23.08.2019

Gefertigt:

Gesehen:

Hascher
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen: 1 x Übersichtslageplan mit betroffenem Straßenabschnitt

Übersichtslageplan

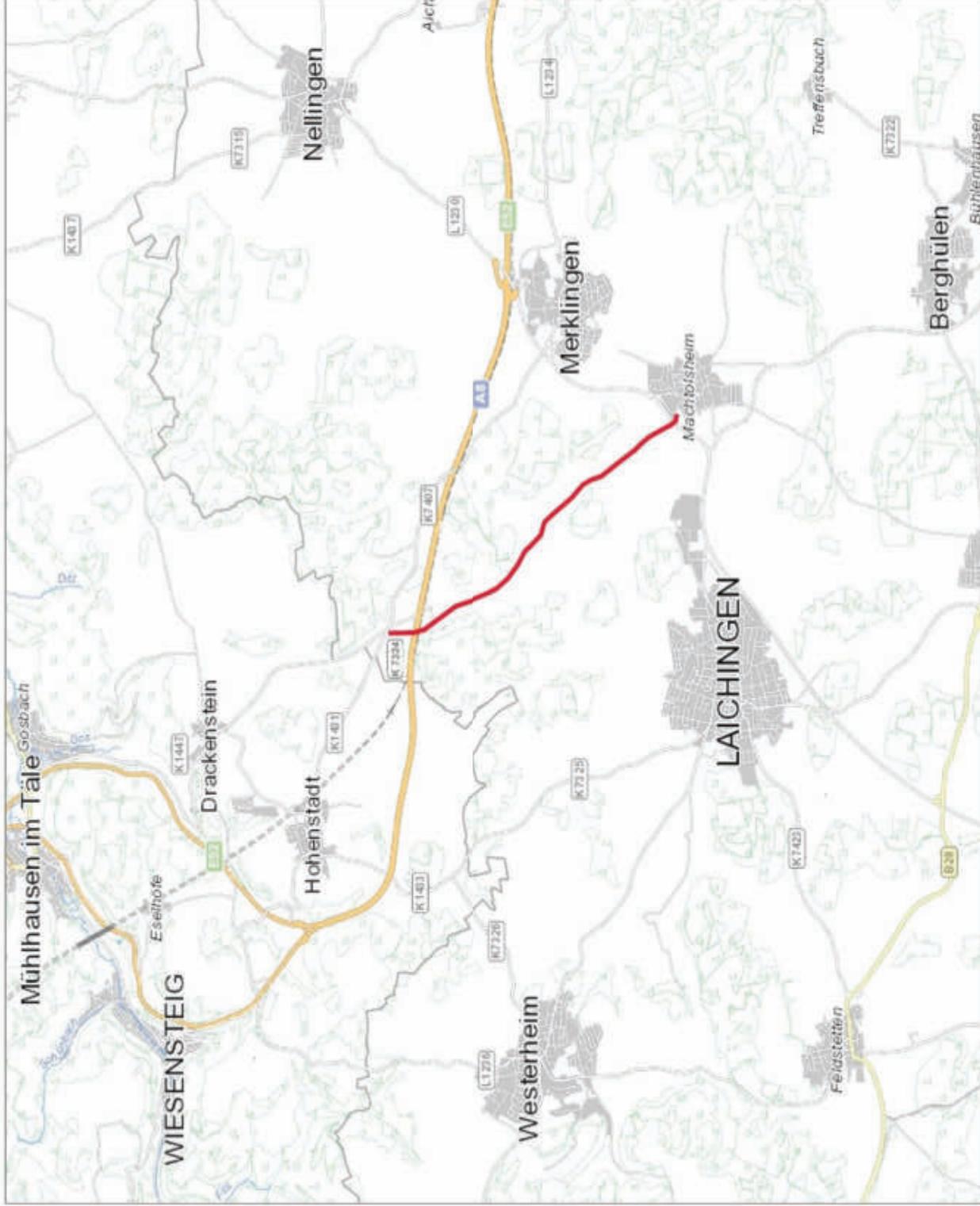
Teileinziehung

Gemeindeverbindungsstraße

Machtolsheim von der Einmündung der Industrie- in die Heerstraße bis zur Einmündung in die K 7324

Beschlüsse Gemeinderat:

- a) Einleitungsbeschluss am 23.09.2019
- b) Teileinziehungsbeschluss am xx.xx.2020





Ende Teileinziehung